

- (Z. 2185, Str.B. 1361.) Sachkredit für die Plattformverschaltung von 100 Triebwagen.
- (Z. 2145, Str.B. 1942.) Herstellung eines Infelperrons bei der Haltestelle Rathaus im Ringgleis II, 1. Bezirk.
- (Z. 2101, Str.B. 1025.) Sachkredit für die Beschaffung eines Schienenturmwagens.
- (Z. 1963, Str.B. 3188.) Sachkredit für die Beschaffung von Rollenlagern und von Reibungspuffern von der Uerdinger Waggonfabrik.
- (Z. 2023, Str.B. 3137.) Nachtragskredite für die Zentralheizanlage der Tischlerei der Hauptwerkstätte und den Ausbau des Dachgeschosses der Oberbauwerkstätte.
- (Z. 2059, Str.B. 2325.) Sachkredit für die Werkstätten-einrichtung in der Flurschützstraße.

Dem Gemeinderate werden folgende Geschäftsstücke vorgelegt:

Berichterstatter Vizedior. Ing. M u h r:

- (Z. 2151, Str.B. 1905.) Adaptierung der Bedlitzmarkthalle, Kostenüberschreitung.
- (Z. 2111, Str.B. 242/24/28.) Zuschußkredit für die Elektrifizierung der Stadtbahn.
- (Z. 2900, Str.B. 2382.) Autobusnachtverkehr im Sommer 1925. (Nachträgliche Genehmigung.)

Berichterstatter Dior. Ing. P a s c h:

- (Z. 1987, S.B. 149.) Pachtung der Leichenbestattungskonzession nach Johann Spitzer.

Berichterstatter Dior. Ing. K a r e l:

- (Z. 2160, S.B. 4646.) Zuschußkredit zum Investitionswirtschaftsplane pro 1924 Kraftwerk Engerthstraße. (U. d. Aussch. II.)

Berichterstatter Vizedior. Ing. M u h r:

- (Z. 2117, M. Abt. 1, 281.) Straßenbahnerkennungsarten an mehrere mit Einzelvertrag aufgenommene Angestellte der städtischen Humanitätsanstalten. (U. d. Aussch. I.)

Allgemeine Nachrichten.

Hauswirtschaftsschule im 3. Bezirke. Der Vizebürgermeister hat die Genehmigung zur Errichtung einer Hauswirtschaftsschule im städtischen Schulgebäude 3. Petrusgasse 10 als Expositur der städtischen Haushaltungsschule 6. Brückengasse 3 erteilt.

Baubewegung

vom 5. bis 8. September 1925.

Gesuche um Baubewilligungen.

Neubauten.

- 13. Bezirk: Einfamilienhaus, Flößersteig Einl.-Z. 271, von Leop. Troll Bauführer Leop. Mühlberger (9008).
- " " Einfamilienhaus, Flößersteig Einl.-Z. 271, von Franz Bobat, Bauführer Leop. Mühlberger (9007).
- " " Einfamilienhaus, Speising Einl.-Z. 162, von Marie Hansel, Bauführer Hans Horner (9004).
- " " Einfamilienhaus, Sanatoriumstraße, von Herm. Jilge, Bauführer Leop. Mühlberger (9025).
- " " Einfamilienhaus, Flößersteig Einl.-Z. 272, von Leop. Mühlberger, Bauführer derselbe (8957).
- " " Himmelhofgasse 32, von Fritz Zemella, Bauführer Frz. Dppolzer (9258).

Verschiedene Bauten.

- 1. Bezirk: Garage, Ehltinggasse 10, von J. J. Schütz, Bauführer Frauenfeld & Berghof (15000).
- 2. Bezirk: Bootshaus, An der oberen alten Donau, von der Sportvereinigung Waagner, Viro & Kurz, Bauführer Schützenberger & Säiler (15002).
- 3. Bezirk: Flugdach, Erdbergstraße, Ecke Rottendorfer Gasse, Bauführer Anton Guby (15013).
- " " Dachbau, Geologengasse 1, Bauführer Ing. Jul. Kerr (15071).
- " " Schaffung von Wohnungen, Linke Bahngasse 9, von der Beatrizbahausverwaltung, Bauführer Rudolf Holzappel (15180).
- 4. Bezirk: Benzinanlage, Technikerstraße 9, von der Handelsgesellschaft Wittke, Roth & Komp. (15089).
- " " Wäschliche, Mozartgasse 3, von Th. Schrattenbach, Bauführer Baumann & Hausenberger (15104).
- 6. Bezirk: Kanal, Kajernengasse 21, Bauführer Gebr. Andreae (15032).
- " Kanal, Daimgrubengasse 9, Bauführer Gebr. Andreae (15033).
- 13. Bezirk: Wohnzubau, Cumberlandstraße Einl.-Z. 578, von Joh. Hajenzagl, Bauführer Frz. Kienzl (4678).
- " " Garage, Theringgasse 20, von Julianna Skopek, Bauführer Matth. Petzsch (4420).
- " " Verkaufshütte, Veneisgasse, von Franziska Bohn, Bauführer Joz. Taschner (4421).
- " " Einfriedung, Kneifengasse 38, von der Gemeinde Wien, Bauführer die Baugesellschaft „Patria“ (4419).
- " " Holzschuppen, Cumberlandstraße 21, von Franz Fiala, Bauführer R. Gaube (4677).
- " " Gartenhaus, Schweizertalstraße 3, von J. Schedl, Bauführer Kossipaul & Komp. (4636).
- " " Benzinzapfstelle, Linzer Straße 57, von Stephanie Sedlak, Bauführer Florian Müller (8871).
- 17. Bezirk: Kanalauswechslung, Blumengasse 61, von Joh. und Hermine Franke, Bauführer J. Haiden (8022).
- " " Trajektionsk, Hernalscher Hauptstraße gegenüber Nr. 41, von Adol. Schleginger, Bauführer Stuneco (8130).

Adaptierungen.

- 2. Bezirk: Ferdinandstraße 20, Krombholz & Krauba (14998).
- " " Laborstraße 48, Bönninger's Witwe & Polorny (15075).
- 3. Bezirk: Landstraßer Hauptstraße 36, „Geg“, U.-G. Bantischlerei (14997).
- " " Rennweg 19, Karl Aisenbauer (15025).
- " " Strohgasse 3, Baumann & Hausenberger (15105).
- 4. Bezirk: Karolinenngasse 28, Rudolf Haril (15021).
- 5. Bezirk: Am Hundsturm 9, Hans Horner (15074).
- 6. Bezirk: Gumpendorfer Straße 89, Aicher & Berger (14991).
- 13. Bezirk: Eitelbergergasse Einl.-Z. 112, Rothermann & Kofschner (9022).
- " " Bernbrunnengasse 29, Franz Birchmann (9061).
- " " Hütteldorfer Straße 171, Rudolf Benda (4415).
- " " Montleartstraße 1, Rudolf Benda (4416).
- " " St. Veit-Gasse 26, Karl Benz (4417).
- " " Feldkellergasse 40, R. Kaffner (4418).
- " " Linzer Straße 134, Gustav Gröger (4633).
- " " Linzer Straße 432, F. Hirn (4634).
- " " Penzinger Straße 76, Anton Schäftner (9119).

Renovierungen.

- 1. Bezirk: Schottenbastei 12, Robert Ganns (15066).
- " " Leinfaltstraße 1, Gustav Hofmann (15166).
- 2. Bezirk: Nordwestbahnstraße 11, Max Grafel (15064).
- 3. Bezirk: Reisknerstraße 6, Albrecht Michler (15052).
- " " Salesianergasse 3a, Hans Birt (15072).
- " " Judgasse 32, Anton Hein (15106).
- " " Hegergasse 4, R. Trilety (15176).
- 5. Bezirk: Kettenbrückengasse 17, Josef Seibel (15010).
- " " Kronengasse 3, Ing. Sterba & Bahl (15068).
- 6. Bezirk: Esterhazygasse 25, Weiß & Fröhlich (14994).
- " " Hornboitelgasse 1, Rudolf Benda (15001).
- " " Webgasse 19, Kietreiber & Schottenberger (15090).
- " " Willergasse 15, E. & A. Stöger (15165).
- 7. Bezirk: Zollerergasse 15, Karl Birchbauer (14996).
- " " Kaiserstraße 65, Baugesellschaft Faltis & Dent (15049).
- " " Seidengasse 39a, Max Grafel (15065).
- 8. Bezirk: Lederergasse 30, Rudolf Benda (15002).

Steinindustrie Carl Benedict

(Gmünder Granitwerke, G. m. b. H.)

Wien, III., Rennweg 112. — Tel. 95-0-52

Stufen, Randsteine, Pflastersteine, Quadern, Marmorarbeiten, Denkmäler. Eigene leistungsfähige Werksbetriebe.



Priv. Zementplatten zur Trockenlegung feuchter Mauern durch selbsttätige Luftzirkulation

Baumeister Franz Kachler's Wwe., Wien, 6. Bez. Webgasse Nr. 6a. Fernsprechstelle 600. 10 Jahre Garantie. 1565 20 Jahre Erfahrung

8. Bezirk: Laubongasse 63, Czernihovský (15063).
 Florianigasse 3, Franz Pilz (15130).
 9. Bezirk: Rospauer Gasse 4, Ing. Th. Gießmann (14992).
 Marktgasse 21/23, Pietreiber & Schottenberger (15089).
 3. Bezirk: Sechshauer Straße 99, „Grundstein“ 4473).
 Anschützgasse 18, Edmund Schwarzer (4474).
 Pinzer Straße 396, Reinhardt (4476).
 Dabitzgasse 26, R. Müller (4477).
 Flöhersteig 49, S. Neßl (4359).
 Reingasse 17, Leopold Roth (4437).
 Benzingener Pfarrkirche, Josef Zinober (4438).
 Kueffsteingasse 27, Robert Schindler (4439).
 Anschützgasse 16, J. Wenfler (4694).
 Würzburggasse 4, Ing. Weinmann (4696).
 Pinzer Straße 44, Michael Rammel (4695).
 Hernstorfergasse 16, Brusenbauch (4693).
 Goldschlagstraße 160, Karl Weiner (4697).
 Meißelstraße 29, Johann Frühwirth (4656).
 Fenzlgasse 47, Ad. Witafel & Komp. (4655).
 Pinzer Straße 408, Anton Quirner (4657).
 Gütteldorfer Straße 150, Anton Quirner (4658).
 Reingasse 16, Johann Hanga (4659).
 Gusenleithnergasse 7, Cuchiero (4551).
 Bernbrunnungasse 53, Martin Leopold (4552).
 Diesterweggasse 21, Michael Puwein (4553).
 Speisinger Straße 81, A. B. Vergmann & Komp. (4554).
 7. Bezirk: Gilmgasse 3, Lorenz Haas (3033).
 Hernaller Hauptstraße 167, Lorenz Haas (3034).
 Haslingergasse 70, Leo Stujzig (3035).
 Rosensteingasse 14, Karl Glüd (3036).
 Ottakringer Straße 18, Andreas Keul (3037).
 Kalvarienberggasse 52, Anton Weinstein (3047).
 Geblergasse 42, Hans Verka (3048).
 Veronikagasse 14, Karl Schmal (3068).
 3. Bezirk: Genggasse 52, Baugesellschaft Faltis & Denf (3319).
 Schopenhauerstraße 75, Franz Dostal (3368).
 Kreuzgasse 48, Franz Baher (3372).
 Genggasse 29, Karl Marx (3398).
 Dempfberggasse 8, Karl Strobad (3414).
 Lazaristengasse 14, Karl Michna (3415).
 Währinger Straße 81, Max Biever (3416).

Besuche um Baulinienbestimmung, beziehungsweise um Bekanntgabe der Aussteckung der Baulinien wurden überreicht:

3. Bezirk: Speising Einl.-B. 162, Marie Hansel (4526).

Arbeiten und Lieferungen.

Die Befehle (Pläne, Profile, Ausmaße, Kostenanschläge, Bedingungen etc.) können, falls nicht etwas anderes angegeben ist, in der betreffenden Magistratsbauabteilung während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Die Bedingungen können, insofern sie überhaupt verlässlich sind, bei der städtischen Hauptkassa zu den festgesetzten Preisen bezogen werden. — Die Angebote sind in der in den Bedingungen vorgeschriebenen Form zu überreichen. — Auf verspätet einlangende oder nicht vorschriftsmäßig abgefasste Angebote wird keine Rücksicht genommen. — Der Gemeinde bleibt die freie Auswahl unter den Bewerbern, aber auch die Ablehnung aller Angebote gestattet. — Nähere Auskünfte werden in der betreffenden Magistrats- oder Magistratsbauabteilung erteilt.

Anbotauschreibungen.

M. Abt. 23 b, 4089.

Austreicherarbeiten

für den Wohnhausbau 20. Pappenheimgasse.

Anbotverhandlung am 17. September, viertel 10 Uhr, in der M. Abt. 23 b, 1. Rathaus, Mezzanin, Tür 37.

M. Abt. 28, 3030.

Regulierung und Neupflasterung

der Währinger Straße von der Weinhauser Gasse bis Simonygasse im 18. Bezirke.

Boranschlag (städtischer Preistarif 1912): Erd- und Baumeisterarbeiten 7700 K, Erd- und Pflasterungsarbeiten 11.452 K, Fuhrwerksleistungen 644 K.

Anbotverhandlung am 17. September, 10 Uhr, in der M. Abt. 28, 1. Rathaus, Stiege 3, Hochparterre.

M. Abt. 28, 4380.

Straßenherstellung

in der Vorgartenstraße zwischen Stromstraße und Sellwagstraße im 20. Bezirke.

Boranschlag (städtischer Preistarif 1912): Erd- und Pflasterungsarbeiten 5466 K, Fuhrwerksleistungen 2332 K.

Anbotverhandlung am 17. September, halb 11 Uhr, in der M. Abt. 28, 1. Rathaus, Stiege 3, Hochparterre.

M. Abt. 28, 4400.

Straßenherstellung

der Schelleingasse und Pechalgasse von der Schönburgstraße bis zum Wiedner Gürtel im 4. Bezirke.

Boranschlag (städtischer Preistarif 1912): Deichgräber- und Pflasterungsarbeiten 6266 K, Fuhrwerksleistungen 2566 K, Asphaltierarbeiten 10.200 K.

Anbotverhandlung am 17. September, 11 Uhr, in der M. Abt. 28, 1. Rathaus, Stiege 3, Hochparterre.

M. Abt. 23 b, 4070.

Zimmermannsarbeiten

für den Wohnhausbau 13. Barchettigasse.

Anbotverhandlung am 18. September, halb 9 Uhr, in der M. Abt. 23 b, 1. Rathaus, Mezzanin, Tür 37.

M. Abt. 23 b, 4071.

Zimmermannsarbeiten

für den Wohnhausbau 13. Goldschlagstraße.

Anbotverhandlung am 18. September, 9 Uhr, in der M. Abt. 23 b, 1. Rathaus, Mezzanin, Tür 37.

M. Abt. 23 b, 4075.

Zimmermalersarbeiten

für den Wohnhausbau 10. Bürgergasse—Staubiglasse

Anbotverhandlung am 18. September, halb 10 Uhr, in der M. Abt. 23 b, 1. Rathaus, Mezzanin, Tür 37.

M. Abt. 23 b, 4090.

Zimmermannsarbeiten

für den Wohnhausbau 13. Waidhausenstraße.

Anbotverhandlung am 18. September, 10 Uhr, in der M. Abt. 23 b, 1. Rathaus, Mezzanin, Tür 37.

Feuer- und Einbruch-
 versicherung
 Glasbruchversicherung
 Unfall- und Haft-
 pflichtversicherung

Gemeinde Wien
Städtische Versicherungs-Anstalt

Direktion: Wien, I. Bez., Tuchlauben Nr. 8

Telephon: 67-2-72 - 67-401 - 69-0-63

Auto-
 Casco-Versicherung
 Maschinenbruch- und
 Transportversicherung
 Lebens- und Renten-
 versicherung

M. Abt. 31, 370.

Neubau von Hauptkanälen in der Unbenannten Gasse I und II, Chamgasse und Drischützgasse im 11. Bezirke.

Voranschlag (Tarifpreise 1912): Erd- und Baumeisterarbeiten 15.544 K.

Anbotverhandlung am 18. September, 11 Uhr, in der M. Abt. 31, 1. Rathaus, Stiege 8, Mezzanin.

M. Abt. 25 b, 379.

Zentrale Waschlüchenanlage

in der Wohnhausgruppe 20. Wehlstraße.

Lieferung und Montage: Kesselspeiseanlage, Kohle- und Aschen- und Wäschetransportanlage, Kalt- und Warmwasserreservoir, diverse Wäschereimaschinen und Apparate, Kunststeinwäschtröge, Elektromotore, Transmissionen mit Kugellagern, Lüftung und Entnebelung, Rohrleitungen und Ventile.

Anbotverhandlung am 19. September, 10 Uhr in den Amtsräumen der städtischen Dampfwäscherei 12. Schwentgasse.

M. Abt. 27, 4365.

Gas- und Wasserleitungseinrichtungsarbeiten

im städtischen Wohnhausbau 8. Pfeilgasse 47 bis 49.

Anbotverhandlung am 25. September, 11 Uhr, in der M. Abt. 27, 1. Rathaus, Stiege 8, Mezzanin, Tür 21.

M. Abt. 23 b, 4030, 4029.

Wohnhausbau 10. Friesenplatz.

Anbotverhandlung am 29. September, 9 Uhr für die Ziegeldeckerarbeiten, halb 10 Uhr für die Spenglerarbeiten in der M. Abt. 23 b, 1. Rathaus, Mezzanin, Tür 37.

Kalendarium.

Die in Klammern beigefegte Zahl bezeichnet jenes Heft des Amtsblattes, in welchem die Anbotauschreibung ausführlich enthalten ist.

10. September, 10 Uhr. (M. Abt. 31.) Kanalbau in der Lessinggasse und Darwingasse im 2. Bezirke (Heft 68).
 — 10 Uhr. (M. Abt. 23 b.) Spenglerarbeiten für den Wohnhausbau 20. Salzachstraße—Leysstraße (Heft 70).
 — halb 11 Uhr. (M. Abt. 31.) Umbau des Hauptkanals in der Rotenkreuzgasse von der Tandelmarktgasse bis Dr.-Nr. 4 im 2. Bezirke (Heft 68).
 11. September, 9 Uhr. (M. Abt. 23 b.) Ziegeldeckerarbeiten für den Wohnhausbau 15. Pilgeringasse (Heft 68).
 — halb 10 Uhr. (M. Abt. 23 b.) Zimmermannsarbeiten für den Wohnhausbau 15. Pilgeringasse (Heft 70).
 12. September, 9 Uhr. (M. Abt. 27.) Elektrische Installationsarbeiten für den Wohnhausbau 15. Mattisplatz (Heft 70).
 14. September, 9 Uhr. (M. Abt. 23 b.) Anstreicherarbeiten für den Wohnhausbau 20. Wehlstraße, Block I (Heft 70).
 — halb 10 Uhr. (M. Abt. 23 b.) Zimmermannsarbeiten für den Wohnhausbau 5. Stöbergasse (Heft 71).
 — 10 Uhr. (M. Abt. 23 b.) Zimmermannsarbeiten für den Wohnhausbau 2. Am Kaiserermühlendamm (Heft 71).
 — 10 Uhr. (M. Abt. 27.) Elektrische Installation des Wohnhausbaues 8. Pfeilgasse 47/49 (Heft 70).
 15. September, 10 Uhr. (M. Abt. 24.) Lieferung und Ausführung einer Zentralheizungs- und Lüftungsanlage in der Zentralfortbildungsschule für Holzverarbeitende Gewerbe 15. Märzstraße (Heft 60).
 — 10 Uhr. (M. Abt. 31.) Erweiterung des Abwasserhebewerkes in Kaiserermühlen im 2. Bezirke (Heft 60).
 — 10 Uhr. (M. Abt. 27.) Gas- und Wasserleitungsinstallationen im städtischen Wohnhausbau 20. Wehlstraße, Baublock I (Heft 71).
 17. September, viertel 10 Uhr. (M. Abt. 23 b.) Anstreicherarbeiten für den Wohnhausbau 20. Pappenheimgasse (Heft 72).

17. September, 10 Uhr. (M. Abt. 28.) Regulierung und Neupflasterung der Währinger Straße von der Weinhauser Gasse bis Simonygasse im 18. Bezirke (Heft 72).

— halb 11 Uhr. (M. Abt. 28.) Straßenherstellung in der Vorgartenstraße zwischen Stromstraße und Hellwagstraße im 20. Bezirke (Heft 72).

— 11 Uhr. (M. Abt. 28.) Straßenherstellung der Schelleingasse und Beßvalgasse im 4. Bezirke (Heft 72).

18. September, halb 9 Uhr. (M. Abt. 23 b.) Zimmermannsarbeiten für den Wohnhausbau 13. Barchettigasse (Heft 72).

— 9 Uhr. (M. Abt. 23 b.) Zimmermannsarbeiten für den Wohnhausbau 13. Goldschlagstraße (Heft 72).

— halb 10 Uhr. (M. Abt. 23 b.) Zimmermalercarbeiten für den Wohnhausbau 10. Bürgergasse—Staudiglasse (Heft 72).

— 10 Uhr. (M. Abt. 31.) Maschinelle Einrichtung im Abwasserhebewerk Kaiserermühlen (Heft 62).

— 10 Uhr. (M. Abt. 23 b.) Zimmermannsarbeiten für den Wohnhausbau 13. Waidhaufenstraße (Heft 72).

— 11 Uhr. (M. Abt. 31.) Neubau von Hauptkanälen in der Unbenannten Gasse I und II, Chamgasse und Drischützgasse im 11. Bezirke (Heft 72).

19. September, 10 Uhr. (Dampfwäscherei 12. Schwentgasse.) Zentrale Waschlüchenanlage in der Wohnhausgruppe 20. Wehlstraße (Heft 72).

25. September, 11 Uhr. (M. Abt. 27.) Gas- und Wasserleitungseinrichtungsarbeiten im städtischen Wohnhausbau 8. Pfeilgasse 47 bis 49 (Heft 72).

29. September. Wohnhausbau 10. Friesenplatz. (M. Abt. 23 b.) 9 Uhr Ziegeldeckerarbeiten, halb 10 Uhr Spenglerarbeiten (Heft 72).

Ergebnisse.

Die mit *) bezeichneten Anbote sämtlich noch nicht durchgerechnet, daher sind die Preise nicht endgültig.

Zustandsetzung von Durchlässen und Herstellung von Ufericherungen am Kräuterbach, Dornbach, Alsbach und Roterdgraben.

Anbotverhandlung am 1. September.

Es offerierten in Schilling: Hans Wolf und Paul Steiner 10.278; Josef Brandenhofer 6473; Josef Bibich 7215; Rudolf Grimm 12.742; A. Spritzer 17.540; R. Fischer & Mayer 22.050; Georg Hengl 7249; Im Langsetzer 13.618; Mucha & Schnell 11.924; Brüder Paul 9842; Püttel & Brausewetter 7590.

Anstreicherarbeiten für den Wohnhausbau 15. Mattisplatz.*)

Anbotverhandlung am 3. September.

Es offerierten in Schilling: Josef Miga 15.520/70; Leopold Mail 16.828/36; Friedrich Duante 16.869/25; „Grundstein“ 18.517/90; Josef Gro 16.480/69 + Wust; Ignaz Desterreicher 16.277/04; Heinrich Rumpel 16.854/31; Wilhelm Himmel & Komp. 17.635/27 + Wust; Emil Müller 15.527/22; Rudolf Hoyer 15.024/20; Vinzenz König 17.004/80; Klug & König 16.535/25 + Wust; Edmund Lang 16.752/84; Ed. & Rud. Koczvera 15.140; „Erma“ 16.470; August Schöpflin 18.384 + Wust; Alexander Rohrer 14.653; Ludwig Koller 16.304; Alois Kolb 17.811/60; August Petscher 15.121/08; Alois Danel & M. Fischer 15.791/12; Nest-Durand 17.071/10 Wust; „Prog“ 17.448/55; Rud. Fittner & Bruder 19.757 + Wust; Alois Daller 15.496/4 + Wust; Josef Danel 16.432; Ferdinand Petritz 18.182/40 + Wust; Stenz & Hinner 16.087/52 + Wust; Karl Danel 16.636; Karl Köhler 17.165/6 + Wust; Franz Jilke & Sohn 16.312/19; Anton Hochreiter 16.419/90 + Wust.

Wohnhausbau 21. Carrogasse.*)

Anbotverhandlung am 3. September.

Es offerierten in Schilling für die Bauhlofferarbeiten: Schenk & Judmann 53.774; „Wimeg“ 56.629/40; Schneider & Bawrow 58.774/22; Johann Sommer 50.825; Franz Pavlis 50.337/60; Josef Hama 52.422/80; Johann Stregl 55.389/50; Robert Klappholz & Komp. 47.772/2; Karl Nowak 60.959/11;

für die Anstreicherarbeiten: Matthias Wanitsch 21.132/0; Ludwig Koller 25.204/95; Brüder Giuliani 20.729/30; Ignaz Desterreich 24.046/15; Hugo Miga 24.817/70; Wilhelm Himmel & Komp. 28.922/0; Rudolf Hoyer 23.872/24; Emil Zimentstark 23.593/20; Vinzenz König 24.266/40; Johann Abamel 25.705/20; Klug & König 25.699; Eduard Rudolf Koczvera 23.750/70; „Erma“ 24.580/70; Alexander Rohrer 22.045/6; Alois Kolb 24.972/63; August Petscher 24.046; „Prog“ 26.222/57; Josef Danel 26.937/10; Alois Danel & M. Fischer 25.193/49; Karl Köhler 25.773/10; Karl Köhler 27.351.

Wohnhausbau 11. Zentralfriedhof.*)

Anbotverhandlung am 3. September.

Es offerierten in Schilling für die Stukkaturerarbeiten: Studwerf 4563-23; Karl Engelmayr 9507-42; S. Sedner 6497-40; Albrecht Michler 5486; Anton Mitsch 8021; „Grundstein“ 5720;

für die Anstreicherarbeiten: Alois Danek & M. Fischer 4094-26; Franz Jillek & Sohn 3912-88; Karl Köppler 4296-12; Josef Danek 4448-83; Franz Eigner 3754-20; Alois Daller 4001-29; Rud. Jüttner & Bruder 4822-80; Brüder Giuliani 4314-18; „Prog“ 4066; Rest-Durand 5411-31; August Petzchar 4387-62; Alois Kolb 4396-98; Ludwig Koller 4062-56; Alexander Rohrer 3550-88; Joh. Aug. Schöpflein 4626-92; Edmund Lang 4477-17; Klug & König 4230-55; Johann Adamak 5176-80; Vinzenz König 4287-10; Emil Zimenthart 3937-80; Rudolf Hoher 4209-71; Emil Müller 4218-98; Wilhelm Zimmel & Komp. 4191-01; Artur Anton Weiß 3860-67; Friedrich Quante 4051-30.

Kanalumbau in der Pfeiffergasse im 14. Bezirke.

Anbotverhandlung am 3. September.

Es offerierten mit 1000 Prozent Anzahlung für die Erd- und Baumeisterarbeiten: Gottfried Lemböck 2130; Wiener Baugesellschaft 2130; Vinzenz Nachoy 2140; Karl Sobischel 2200; Karl Schreiner 2200; Bau- und Terrain-A.-G. 2230; Ing. Viktor Kolbl 2240; K. Dill & Gladt 2250; G. A. Wahß 2340; Anton Grattoni 2420; Pittel & Brousenwetter 2425; Julius Hirschrodt 2650;

für die Pflastererarbeiten: Karl Chrestel 1500 Karl Boittl 1540; Georg Boittl 1590; Vinzenz Nachoy 1600; Karl Piccardi 1900; Fuhrwerkstoffen 1800; Julius Stanek 1900; Julius Hirschrodt 1900; Ing. Viktor Kolbl 2240.

Kanalneubau in der Verzelinsgasse, Carrogasse und Unbenannten Gasse im 21. Bezirke.

Anbotverhandlung am 4. September.

Es offerierten mit 1000 Prozent Anzahlung: G. A. Wahß 1895; A. Grattoni & Komp. 1900; Pittel & Brousenwetter 1990; Karl Schreiner 2000; Vinzenz Nachoy 2000; S. Kella & Komp. 2040; F. Trinkl & Komp. 2040; K. Dill & D. Gladt 2050; Wiener Baugesellschaft 2200; Ing. Viktor Kolbl 2260.

Zimmermannsarbeiten für den Wohnhausbau 20. Salzachstraße.*)

Anbotverhandlung am 3. September.

Es offerierten in Schilling: Alois Fritsch & Sohn 55.335; W. F. Sommer 47.064-50; Zimmerei Wienerberg 53.669-50; Wiener Holzwerke 54.674-10; Hermann Otte, A.-G. 55.917; Anton Muth 53.796; Martin Neubauer & Sohn 55.327-86; Peter Zurka 52.911-30; „Grundstein“ 60.957-76; Holzkonstruktionsgesellschaft 56.889-85; Wenzel Hartl 52.559-68; Hirschberg & Steiner 45.167; „Buhg“ 51.525-09.

Zimmermannsarbeiten für den Wohnhausbau 5. Einsiedlergasse.*)

Anbotverhandlung am 4. September.

Es offerierten in Schilling: „Grundstein“ 80.061; W. F. Sommer 70.868; Hermann Otte, A.-G. 82.139; Anton Muth 77.920; Alois Fritsch & Sohn 72.782; Zimmerei Wienerberg 74.988; „Buhg“ 83.068; Holzkonstruktionsgesellschaft 83.853; Hirschberg & Steiner 71.726-50; Wiener Holzwerke 80.389-92; Adalbert Chromy's Witwe & Sohn 84.401-50; Franz Arthofer 74.374.

Zimmermannsarbeiten für den Wohnhausbau 16. Sandleitengasse, 5. Teil.*)

Anbotverhandlung am 4. September.

Es offerierten in Schilling: Ferdinand Wondra 65.445; W. F. Sommer 52.286; Hermann Otte 58.129; Anton Muth 59.091; Alois Fritsch & Sohn 64.475; Martin Neubauer & Sohn 54.824; Franz Arthofer 58.909; Zimmerei Wienerberg 58.139; „Buhg“ 61.391; Franz Horak 58.203; Holzkonstruktionsgesellschaft 57.269-10; Hirschberg & Steiner 49.062-50; Wiener Holzwerke 20.116-90.

Heinrich Fröhlich

Behördlich konzessionierte Unternehmung für
Gas- und Wasserleitungsanlagen
Wien, XX. Bezirk, Stromstraße Nr. 67.
Kontrahent der Gemeinde Wien für Klosette, Bäder, Pumpanlagen, Kalanteste-Preise.
Telephon Nr. 40-9-35. 1574

Fugenloser Steinholzbelag

„VERROLIT“

Hygienisch, staubfrei, für Böden, Wände, Tische etc.
KÜNSTMARMOR für Bau- und Möbelzwecke.
Dr. Rudolf Trauttmansdorff & Co.
Wien, X., Feuchtersiebengasse. 1381
Objekt 162. — Telephon: 50-1-88.

Österreichische Wasserwerks-Baugesellschaft

Tel. 35297/98/99 „Wasserbau“ Tel. 35297/98/99
Miegel, Karl & Stark, Ingenieure, — Wien, VIII. Mariahilfergasse 28
Bau von Wasserleitungen,
Installationen und Kanalisationen 1367

Perlmooser-Zement-Fabriks-A.-G.

Portlandzement und Romanzement
Zentralbüro: Wien, IV., Lothringerstraße Nr. 8.
Telephon: 56-0-72, 56-0-73. 1368

Ed. Steiner & Söhne Glasgrosshandlung

Fiume, Wien, XIX., Billrothstraße Nr. 54. Triest.
Größtes Exporthaus in allen Gattungen Flachglas. — Aeltestes
Spezialgeschäft für Bau-, Portal- und Dachverglasungen.
Gegründet 1862. — Telephon: 92-4-92 und 94-1-22.
Telegrammadresse: Glassteiner Wien. 1366

DOROTHEUM

Versteigerungs-Einteilung

für 14 Tage. 1620

Preiosen täglich im Franz-Saal, **Di den 15. IX.** Silber- und Chinasilber, **jeden Mi Brillanten- und Perlenschmuck.**

Gebrauchsgegenstände täglich im Ludwigstorf- und Kolowrat-Saal; ferner täglich mit Ausnahme Fr im Hoch-Saal; jeden Mi im Glashof.

Di den 15. IX.: Schöne Wäsche, Kleider, Anzüge, Stoffe, Pelze, Felle, jeden Mi Photoapparate, Objektive, Mikroskope, Reibzeuge, Prismengläser, Feldstecher, Schreibmaschinen, Fahrräder und Nähmaschinen im Ludwigstorf-Saal.

Di den 15. IX. sowie jeden Mi und Fr **Möbel, Bilder, Haushaltsgegenstände** im Glashof.

Jeden Fr **Kunstgewerbe, Gemälde, Luster, Antiquitäten und Perserteppiche** im Hoch-Saal.

Jeden Do **schönes Mobiliar, Perserteppiche, Gemälde, Luster, Kunstgewerbe, Varia** im Franz Josef-Saal.

Täglich an Werktagen **Schaustellung** von 1 Uhr an. Beginn der Versteigerungen, wenn nichts anderes vermerkt, um 3 Uhr nachmittags.

Näheres durch die „Mitteilungen“ und „Nachrichtenblätter“.

Das Dorotheum gewährt

Darlehen in jeder Höhe

auf Juwelen, Gold und Silber, Kunstgegenstände, Automobile, Bücher, Briefmarken, Pelze, Teppiche, techn. Artikel und Gegenstände aller Art.

Verwahrung von

Juwelen, sonstigen Wertgegenständen und Urkunden in der Hauptanstalt, I., Dorotheergasse 17 sowie in allen Zweiganstalten.

Briefmarken: Jeden Fr, ferner Mi den 9. und Di den 15. IX.: Briefmarken in Sammlungen, Serien u. Einzelstücken im Versteigerungssaal der Briefmarkenabteilung, **VI. Mariahilfer Straße 73.**

Bücher: Do den 10. bis Sa den 12. IX.: Deutsche und fremde Literatur; Do den 17. bis Sa den 19. IX.: Geschichte, Kunst, Literatur im Versteigerungssaal der Bücherabteilung, **IX., Währinger Straße 2.**

Waffen: Jagdwaffen, Geweihe, Sportausrüstungen, Reit- und Sattelzeuge, Uniformen, Pelze, Fr den 11. IX. im Ludwigstorf-Saal.

Technische Gegenstände: Jeden Mi Maschinen, Werkzeuge, Armaturen, Herde, Oefen, Altmaterial und vieles andere im Versteigerungssaal, **VIII., Feldgasse 6.**

VORANZEIGE!

Nächste große Sonderauktion im Franz Josef-Saal 8. und 9. Oktober 1925. Hochwertige Objekte können noch angemeldet werden.

MARCHEGGER

Maschinenfabrik und Eisengießerei A. G.
 MARCHEGGER—WIEN, III., ESTEPLATZ NR. 3

ZIEGELMASCHINEN

aller Art
 IN MODERNSTER AUSFÜHRUNG
 UND MIT GROSSEN LEISTUNGEN
STEINBRECHER

sowie
 KOMPLETTE SCHOTTER- UND
 SANDBEREITUNGS-ANLAGEN
VOLLGÄTTER

und
 TISCHLEREIMASCHINEN
 TRANSMISSIONEN
 BECHERWERKE

1488

ED. AST & CO, INGENIEURE

BAUUNTERNEHMUNG

Hoch- und Tiefbauten 1482 Wien IX/I
 Wasserkraftanlagen Liechtensteinstraße 41
 Pfahlgründungen usw. Telephon 19-5-30, 19-5-31, 19-5-32

Gebrüder Brügger A.-G.

Gasapparatefabrik und Eisengießerei.

Koch-, Heiz- u. Bügelapparate f. Gas
 u. Elektrizität: Spezialität:
 Kohlenherde u. kombinierte
 Herde für Kohle und Gas

1489

Zentralbüro: Wien, VI., Dreihufeisengasse 9 Tel. Nr. 25-35 Serie

Niederlage: Wien, I., Getreidemarkt 10.

CEBES

Qualitäts-Lederriemen

Rohhaut-Zahnräder der
Treibriemenwerke
 Carl Budischowsky & Söhne
 G. m. b. H.

Wien, III., Hintere Zollamtsstraße Nr. 17
 Telephon-Nr. 95-90 Serie

1878

1402

**BÖHLER
 EDELSTÄHLE**

von höchster Nutzleistung.

Schnellarbeitstähle, Werkzeug-
 stähle, Baustähle, verschleiß-
 fester Hartstahl, Preß- u. Schmiedestücke, Formgußstücke, Stahlbleche, fertige Werkzeuge.

**PRESSLUFT-
 WERKZEUGE**

(Meißel- und Niethämmer, Stahbolzen-Stauchhämmer, Kesselsteinabklopfer, Stampfer, Spanntennier, Bohrhämmer usw.).

GEBR. BÖHLER & CO
 AKTIENGESELLSCHAFT
 WIEN, I. ELISABETHSTRASSE 12
 STÄNDIGE AUSSTELLUNG: I. ELISABETHSTRASSE 12-14

Wasser- und Gasversorgung, Sanitäts-Einrichtung,
 Kanalisierung und Heizungs-Unternehmung 1426

JOHN TH. GRAMLICK

Tel. 1803 Wien, III., Ungargasse 29 Tel. 1803

Haus für hygienische Einrichtungen empfiehlt sich zur Vorberatung bei allen projektierten Anlagen in obigen Fächern.



Universal-
Zerstäubungs-Spritz-Apparate (Patent Springer)
 unentbehrlich für das Baugewerbe.

Von der Maler-Genossenschaft bestens anerkannt, verwendbar zu mühelosem Einspritzen der Fußböden, für Anstalten, Schulen, öffentliche Gebäude etc., ebenso für Anstreicher, Maler, Maurer, Tapezierer, Kinos, Theater, Desinfektion und Bodenkultur. 1540

Friedrich Springer Autogene Schweiß-Konstruktion und Spezial-Fabrikation
 Wien, IX., Sechsschimmelgasse 28. — Telephon 60-4-70.



„TETRA“

Aktiengesellschaft
 Wien, IX., Reßauer Gasse 3 u. 5
 Telephon Nr. 11-5-20. 1496

Kontrahentin staatlicher, Landes- und kommunaler Anstalten ::

- „Tetra“ Windel und Säuglingswäsche
- „Tetra“ chirurgische und operative Behelfe
- „Tetra“ elastische Ideal-Binde
- „Tetra“ Sport-, Touristen- und Badewäsche
- „Tetra“ Monatsbinden

Österreichische Siemens-Schuckert-Werke
 Wien, XX, Engerthstraße Nr. 150
 Elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung
 Elektrische Bahnen
 Elektrizitätswerke u. Ueberlandwerke
Maschinenfabrik:
 Wien, XX/2, Bezirk, Engerthstraße Nr. 150
Maschinenfabrik und Kabelwerk:
 Wien, XXI. Bezirk, Siemensstraße Nr. 88
Technisches Büro Wien: VI., Mariahilferstr. 7

DURIT unübertroffener Asbestzementschiefer, 15jährige Garantie, bei Eindeckung von der Stadtgemeinde Wien gehörenden Baulichkeiten bewährt.
 Hauptniederlage: **Johann Jung**, Zement-, Kalk-, Gips- und Baumateriallager, Wien, IX. Bez., Canisiusgasse 19.
Karl Jung, Dachpappe- und Preßkieseindeckungen in allen Systemen. Wien, XXI. Bezirk, Erzherzog Karl-Straße Nr. 21.
Trajlinek & Jung Durit-Ziegel- und Schieferdachdeckermeister, Wien, IX. Bez., Canisiusgasse 19. — Telefon 62-1-96.

Ältestes Spezialgeschäft Österreichs für
LINOLEUM
F. C. COLLMANN'S NACHF. A. REICHLÉ
 (Inhaber: Louis Strigl)
 Tel. 93-2-89 Wien I., Kolowratring Nr. 3 Gegr. 1874
 Großes Lager von: einfarbigem Granit-, Inlaid- (durchgehendes Muster) und Tischlinoleum, Läufern, Vorlegern und Teppichen
 Nur erstklassige Marken - Lieferant der Gemeinde Wien

Eduard Schinzel
 Wassermesserabteilung Wien III., Löweng. 40 Gasmesserabteilung
 97-0-58 Weißgärber Lände 56 97-0-59
Wassermesser- und Gasmesserfabriken

FRANZ LEX
 Installationsunternehmung.
 Wien XVII., Steingasse 8. Fernsprecher Nr. 23-0-29.
 Kontrahent der Stadtgemeinde Wien.
 Wasser- und Gasversorgungsanlagen. Sanitäre Einrichtungen. Bäder etc.
 Gußrohrlegungen jeder Dimension. Schmied. Rohre u. Formstücke aller Art.

A. E. G. Union, Elektrizitäts-Gesellschaft
 Elektrische Dampf- und Wasserkraftzentralen. — Kraftübertragungs- und Beleuchtungsanlagen. — Elektrische Ausrüstung von Stadt- und Straßenbahnen. — Elektrische Vollbahnlokomotiven. — Elektrische Antriebe für Gas- und Wasserwerke. — Elektrokessel. — Quecksilbergroßgleichrichter. — Dr. Ruth's Wärmespeicher.
 Zentrale: Wien, VI., Gumpendorfer Straße 6. Werke: Wien XXI.

Schul-Woche!
STAF A
 Warenhaus A. G.
 VII., Mariahilfer Straße 120

Österreichische Baugesellschaft A.-G.
 Wien, I. Bezirk, Wildpretmarkt Nr. 2.
 Graz: Hauptplatz 15, Innsbruck: Fuggergasse 2, Linz a. d. D.: Schubertstrasse 19, Salzburg: Linzergasse 28, Klagenfurt: Feldgasse 9, St. Pölten: Kugelgasse 8.

Pluto Stoker Company
K. & F. Weiss
 Fernsprecher 57-3-38. Wien, III/4, Fasangasse 3.
 Verfeuerung minderwertiger und geringwertiger Brennstoffe auf dem **PLUTO STOKER**.
 Vollkommen mechanischer und technisch-rauchloser Betrieb.
Unterwind- und Saugzuganlagen.

Maschinenfabrik
Carl Goldeband
 Wien, X/1, Gudrunstrasse 172.
 Fernsprecher interurban Nr. 58350.
 Spezialfabrik für Elektrische Lokomotiven, Stromabnehmer für elektrisch betriebene Fahrzeuge, Drainsen aller Art, Schneepflüge für Motorwagen und Anhängeschneepflüge, Dampfschlagwerke besonderer Type Ausrüstungen für elektrische Bahnen.

ANTON BERGHOFER
 INHABER: FERDINAND PIERER
 Wien, XIV., Ullmannstraße 32 — Sechshauser Straße 31.
 Telefon Nr. 80-5-90 Serie. T-Träger, U-Eisen, Stab-, Band-, Fassoneisen, Bleche, Baubeschläge, Hufbeschlag- u. Wagenbauartikel, sämtl. Eisenwaren u. Werkzeuge.

HEISSWASSERAPPARATE / GROSS-KÜCHENANLAGEN / GASKAFFEE-HERDE / GASRADIATOREN / GASBÜGELEISEN / GAS-HEIZÖFEN / GASBRAT-ROHRE / GASHERDE / GASBADEÖFEN / GASKOCHER
FRIEDR. SIEMENS-WERKE
 WIEN
 FABRIK UND ZENTRALE XXI., WAGRAMERSTR. 96
 TELEPHONE: 40-2-86, 40-4-68, 40-5-51
 AUSSTELLUNGSLOKAL
 WIEN IX., ALSERSTRASSE NR. 20
 TELEPHON NUMMER 27-4-53

ÖSTERREICHISCHE WERKZEUGE * WIEN X-ARSENAL *

Telephon 53-0-90 Serie Telegr.-Adr. „Oewa“ Wien

Holzbearbeitungsmaschinen
Metallbearbeitungsmaschinen
Kompl. Schlachthauseinrichtungen
Straßenreinigungsmaschinen
Kehrichtabfuhrsystem Oewa-Ochsner
Zweiseitenkipper-Karosserien (Patent Ochsner)
Gasgeräte, Gasherde
Kanalgitter, Schachtdeckel etc.
Klosettpülapparate, System Oewa
Eisengießerei
Eisenkonstruktionen
Appreturarbeiten.

1877

PUMPEN WAAGEN RÖHREN

1290

Garvenswerke—Wien

ZENTRALE: MUSTERLAGER:
 II., Handelskai 130/181 I., Schwarzenbergstr. 6/181
 TELEPHON: 49-5-15.

Preislisten umsonst und postfrei!

Röhren schmiede- und gußeiserne,
 für
Gas-,
Wasser-,
Heizungs-
Anlagen

OTTO GRAF, WIEN
 3. Bezirk, Seidlgasse Nr. 22.
 Telephon: 96-4-56 und 96-4-57.

L. & G. HALPHEN

Telephon 267 Wien VI., Köstlergasse 6 Telephon 267
 GENERALVERTRIEB DER
 „Mercedes-Euklid“, die einzige selbsttätig arbeitende Rechenmaschine.
 „Dalton“, die amerikanische selbstschreibende Addiermaschine
 mit nur 10 Tasten. 1592
 „Brunsviga“, die altbewährte deutsche Rechenmaschine.
 Spezial-Reparaturwerkstätte für sämtliche Büromaschinen.

Nahtlose u. geschweißte Gasröhren, Fittings, Flanschen, verstärkte
 nahtlose (Lemberger) Röhren, Pumpenröhren,
 Preßröhren, nahtlose Mannesmann-
 Stahlmuffenröhren,
 Bohrröhren.

Mannesmannröhren- u. Eisenhandelsgesellschaft m. b. H., Wien
 IX., Währinger Straße 6-8 Fernsprecher: 16-0-80, 16-0-81, 18-5-15, 18-5-16, 18-5-17

Stabellen,
 Fassonisen, Betonisen,
 Träger, U-Eisen, Bandisen kalt u.
 warmgewalzt, schwarze, verzinkte u. dekapierte
 Bleche, Ingots, Zaggeln, Halbfabrikate aller Arten.
 Abteilung für Schmiedewaren sowie Werkzeuge u.
 Werkzeugmaschinen, Wien VII., Zieglergasse 34. Fernsprecher
 82-2-69, 85-4-47

C. HAUMANN'S WITWE & SÖHNE

Fernruf 11-5-84 Ges. m. b. H. Gegründet 1858
 Wien, IX/4, Währinger Gürtel Nr. 120

Erzeugung:
 Teerdestillationsprodukte, Teerpappen, teerfreie Dauerdach-
 pappe „Haumanit“, Isolierkautschukmasse „Haumanol“,
 Beton- und Eisenschutz „Isotekt“, Asphalte.

Ausführung:
 Dachpappe-, Holzzement- und Preßkieseindeckungen, Iso-
 lierungen von Wasserwerken, Bädern, Teichen, Brücken
 und anderen Objekten. Trockenlegung feuchter Mauern.
 Asphaltierungen. 1471

Kontrahent der Gemeinde Wien.

Siemens & Halske A.-G.

Wien, III/1., Apostelgasse Nr. 12.

Wassermesser
Dampfmesser
Gross-Gasmesser

1485

Fürsorgeabgabe.

Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes und der Abgabebeschwerdekommision.

2. Nachtrag.

A. Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Abgabepflicht.

Eine ausgesprochene Arbeits- und Regiegemeinschaft, kraft der zwei selbständige Unternehmer die Ergebnisse der von ihnen in derselben Betriebsstätte verrichteten Erwerbstätigkeit nach Abzug der Regiekosten in einem bestimmten Verhältnisse untereinander teilen, ein Verhältnis, wie es zwischen Rechtsanwälten vorzukommen pflegt, büßt seine rechtliche Natur auch dadurch nicht ein, daß die vereinigten Anwälte wechselseitig für einander arbeiten. (Erkenntnis vom 4. Februar 1924, Z. A 319/3/23.)

Für die Entscheidung der Frage, ob jemand Angestellter oder Gesellschafter einer Gesellschaft gewesen sei, ist im Sinne der §§ 1187 und 1197 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nötig, eine Feststellung auch in der Richtung vorzunehmen, ob er im Falle eines Verlustes seine Bemühungen in dem Sinne einbüßt, daß er verpflichtet ist, die auf Rechnung des Gewinnes in einem Geschäftsjahre behobenen Beträge bis zur Höhe seines vertragsmäßig oder gesetzmäßig bestimmten Anteiles an dem eingetretenen Verluste für Gesellschaftszwecke wieder herauszugeben oder nicht. (Erkenntnis vom 14. Mai 1924, Z. A 50/4/24.)

Abgabengesetze müssen wesentlich von wirtschaftlichen und finanzpolitischen Gesichtspunkten ausgelegt werden, eine Auslegung, die unter Umständen zu einem vom privatrechtlichen Sprachgebrauche abweichenden Ergebnis führt. So hat zum Beispiel der ehemalige k. k. österreichische Verwaltungsgerichtshof die Dienstbezüge des Personalsteuergesetzes im Sinne von Lohnbezügen für stetige Arbeitsleistungen im Dienste Dritter erfaßt und das für dienstliche Stellen im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauches geforderte, durch disziplinierte Sanktionen gesicherte Unterordnungsverhältnis steuerrechtlich entbehrlich erklärt. Desgleichen hat der österreichische Verwaltungsgerichtshof als fremde Arbeitskräfte eines Erwerbsunternehmens im Sinne des Fürsorgeabgabengesetzes alle physischen Personen erklärt, die organisatorisch in das Unternehmen eines Dritten einbezogen sind, zu ihm gehören, darunter auch Gesellschafter, soweit sie dem gesellschaftlichen Unternehmen ihre Arbeitskraft gegen bestimmte oder bestimmbare Bezüge zur Verfügung stellen und sich ihm hierdurch individuell gegenüberstellen, ungeachtet sie vom Standpunkte des allgemeinen Sprachgebrauches nicht als dem Unternehmen fremd bezeichnet werden können. Es handelt sich in solchen Fällen um wirtschaftliche Erfassung des steuerrechtlichen Tatbestandes im Sinne der erkennbaren Besteuerungsabsicht. Von dieser Erwägung ausgehend, hat der Gerichtshof den Wortlaut des § 4 des niederösterreichischen Fürsorgeabgabengesetzes vom 4. August 1920, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 728, in der Fassung des Artikels I des Gesetzes vom 29. August 1922, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 139, daß die höhere Fürsorgeabgabe von Banken, Bankiers und sonstigen Personen, die gewerbmäßig Geld- oder Kreditgeschäfte betreiben, in dem Sinne erfaßt, daß von der erhöhten Abgabe alle Formen des selbständigen Betriebes oder der selbständigen Erwerbstätigkeit auf dem Gebiete des Geld- oder Kreditgeschäftswesens getroffen werden

sollen, zumal im Geschäftsbetriebe der Banken und Bankiers, denen die sich nach Art der Banken und Bankiers betätigenden Personen als „sonstige“ für den Besteuerungszweck ihnen gleichgestellte Personen beigelegt werden, auch die bloße Vermittlung von Geld- und Kreditgeschäften inbegriffen ist und auch diese Vermittlungstätigkeit nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes von der erhöhten Abgabe erfaßt wird. (Erkenntnis vom 26. Mai 1924, Z. A 227/2/24.)

Unter „Ehemals hofärarische Wirtschaftszweige“ im Bundesbetriebsabgabengesetze erscheinen jene im Jahre 1922 noch bestehenden Einrichtungen wirtschaftlicher Natur zusammengefaßt, die aus ehemals hofärarischen Einrichtungen entstanden waren. Unter „Wirtschaft“ ist die geregelte Tätigkeit und Fürsorge zur Beschaffung und zweckmäßigen Verwendung der Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse zu verstehen, unter „Wirtschaftszweig“ im weitesten Sinne ein organisch geschlossener Teil der Wirtschaft, eine zusammengehörige Gruppe von Einrichtungen, Anstalten und Tätigkeiten, welche einen Teil der Wirtschaft ausmachen. Im Begriffe „Wirtschaftszweig“ und insbesondere „hofärarischer Wirtschaftszweig“ liegt aber nach dem Sprachempfinden auch ein ziemlich stark betonter Gegensatz, eine Gegenüberstellung gegen andere Einrichtungen, Anstalten und Tätigkeiten, insbesondere des Hofärars, welche als nicht zur Wirtschaft gehörig zu betrachten sind. Das Wort „Wirtschaftszweig“ schließt insbesondere in der Verbindung mit dem Beiworte „hofärarisch“ die Einbeziehung höherer Betätigungen, zum Beispiel wissenschaftlicher, künstlerischer und insbesondere auch der hauptsächlich auf die Entfaltung eines die Machtstellung versinnbildenden Prunkes gerichteten Einrichtungen begrifflich aus. Daß nun die Spanische Reitschule des Jahres 1922 als eine ehemals hofärarische Einrichtung gelten muß, steht außer Zweifel und wird auch nicht bestritten. Die Streitfrage spitzt sich vielmehr dahin zu, ob sie im Jahre 1922 als eine Einrichtung wirtschaftlicher Natur zu betrachten war. Diese Frage wäre nun allerdings zu verneinen, wenn sie ausschließlich der Pflege der Reitkunst gewidmet wäre und von einer auch nur teilweisen Deckung der Kosten ihrer Erhaltung durch ihre Einnahme nicht gesprochen werden kann; nach der eigenen Angabe des beschwerdeführenden Bundeschazes steht aber die Reitschule in unlöslicher Verbindung mit der Zucht der Lippizaner Pferderasse; sie wird nur aufrechterhalten, um die Eigenschaft dieser Rasse, zu deren Fortzuchtung die Bundesverwaltung sich entschlossen hat, zu erhalten. Die Pferdezucht nun mußte der Verwaltungsgerichtshof, dem allgemeinen Sprachgebrauche folgend, als einen Wirtschaftszweig erkennen. Daß die Lippizaner Zucht ausschließlich auf ehemals hofärarische Einrichtungen (Hofgestütze, Hofreitschule) zurückgeht, steht gleichfalls fest. Unter diesen Umständen mußte die Lippizaner Zucht einschließlich der ihr zugehörigen Spanischen Reitschule als ein „ehemals hofärarischer Wirtschaftszweig“ und somit nach der Legaldefinition des Bundesbetriebsabgabengesetzes, welches ausdrücklich bestimmt, daß die ehemals hofärarischen Wirtschaftszweige als Bundesbetriebe erwerbswirtschaftlicher Natur zu gelten haben, als ein Bundesbetrieb erwerbswirtschaftlicher Natur im Sinne dieses Gesetzes erkannt werden und es ist somit für die Angestellten der

Spanischen Reitschule die Wiener Fürsorgeabgabe zu entrichten. (Erkenntnis vom 27. Jänner 1925, Z. A 220/4/23.)

Fremde Arbeitskraft.

Fleißprämien und Entschädigung für Fahrtauslagen vom und zum Dienorte an Lehrlinge sind abgabepflichtig, auch wenn die Lehrlinge nach dem Lehrvertrage auf eine Entlohnung keinen Anspruch hätten. (Erkenntnis vom 16. April 1924, Z. A 70/2/24.)

Gegenüber der Einwendung, daß zwischen dem Agenten und der Firma kein Dienstvertrag, überhaupt kein ständiges Arbeitsverhältnis besteht, der Agent weder für den Krankheits- noch für einen sonstigen Fall versichert ist, er vielmehr ein selbständiger gewerbeberechtigter Handelsagent ist, der für mehrere Firmen arbeitet, ein Konkurrenzverbot nicht zu beachten hat, Weisungen über den Kundenbesuch oder sein Tätigkeitsgebiet nicht erfolgen, wurde darauf hingewiesen, daß vor allem § 1 des Fürsorgeabgabegesetzes zur Beurteilung der vorliegenden Frage heranzuziehen ist, nach dem die tatsächliche Verwendung einer fremden Arbeitskraft zur Erzielung eines Erwerbes des Abgabepflichtigen maßgebend ist. Es komme für die Abgabepflicht nur darauf an, daß fremde Arbeitskraft einem Unternehmen organisatorisch eingegliedert sei, aber durchaus nicht auf das privatrechtliche Verhältnis, durch das diese Eingliederung bewirkt werde. Es sind daher im Sinne der bisherigen Rechtsprechung, der eine sachgemäße Auslegung des Fürsorgeabgabegesetzes zugrunde liegt, auch im vorliegenden Falle die Voraussetzungen für die Abgabepflicht gegeben. (Erkenntnis vom 3. Juni 1924, Z. A 54/5/24.)

Personen, die sich in den dauernden Dienst des Beschwerdeführers zwecks Entfaltung einer Werbetätigkeit für den Absatz seiner Erzeugnisse gestellt haben, sind zu seinem Unternehmen gehörige Arbeitskräfte, ganz so wie die Inhaber von Agenturen oder Versicherungsgesellschaften auf dem Lande zu deren Organisation gehören, möchte selbst ihre Tätigkeit nicht auf einem Dienstverhältnisse beruhen. (Erkenntnis vom 30. März 1925, Z. A 467/3/24.)

Der offene Handelsgesellschafter, der für seine die Mitgesellschafter entlastende Tätigkeit entlohnt wird, steht der Gesellschaft ebenso gegenüber wie ein Beamter der Gesellschaft. An dem Charakter seines Bezuges als Lohnbezug wird dadurch nichts geändert, daß er als Gesellschafter der Gefahr eines Verlustes ausgesetzt ist, die dem Betrage nach seinem Gehalte gleichkommt. Gegenüber der Rechtsbehauptung, daß solche Bezüge nur zu jenem Betrage der Fürsorgeabgabe unterzogen werden können, als sie zu Lasten der übrigen Gesellschafter gehen, ist auf die aus der gleichen Rechtsanschauung sich ergebenden Folgen zu verweisen, daß Bezüge der erwähnten Art nur als Leistungen der übrigen Gesellschafter an den Bezugsberechtigten zu erfassen sind. (Erkenntnis vom 7. Juli 1924, Z. A 169/1/23.)

Die Notariatsordnung, insbesondere ihr § 117, schließt es aus, daß der als Kandidat bezeichnete Hilfsarbeiter zum Notar im Verhältnisse eines *Gesellschafters* steht. Mag seine Entlohnung auch in einem Anteil an den Geschäftserträgen bestehen, so ändert diese Art der Entlohnung nichts an dem Wesen seines Verhältnisses als Hilfsarbeiter, als Angestellter zum Notar, dem alleinigen Unternehmer, Geschäftsinhaber als seinen Arbeitgeber, dem allein die Leitung des Unternehmens, ausschließlich die Verantwortung, die persönliche Vertretung in allen Geschäften zukommt. (Erkenntnis vom 4. November 1924, Z. A 264/4/24.)

Wenn eine protokollierte Einzelfirma die Abhebungen der bei dem Betriebe ihres Vaters tätigen Söhne a conto ihres zehnpromzentigen Anteiles an dem Geschäftserträgen im Bemessungsverfahren als fürsorgeabgabepflichtige Bezüge erklärt hat und daher die belangte Behörde nicht den Tatbestand eines zwischen den Söhnen des Inhabers der beschwerdeführenden Firma und diesem selbst bestehenden *Gesellschaftsverhältnisses*, sondern

den eines Lohnverhältnisses als gegeben und ihre Bezüge der Fürsorgeabgabe unterliegend erachtet hat, so kann hierin weder eine Ueberschreitung der Schranken der freien Beweiswürdigung, noch eine unrichtige Anwendung des Gesetzes erblickt werden.

Im übrigen erhalten die im Verwaltungsverfahren abgegebenen Parteierklärungen durch die Tatsache, daß die beschwerdeführende Firma als Einzelfirma protokolliert erscheint, eine wesentliche Stütze.

Schließlich sind bei Gesellschaftsfirmen diejenigen Bezüge, die einem Gesellschafter als Entgelt für seine Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft zufließen, fürsorgeabgabepflichtig. (Erkenntnis vom 29. Oktober 1924, Z. A 164/4/24.)

Auch bei einer Familienunternehmung (offene Handelsgesellschaft) erscheinen jene Teilhaber, die für die übrigen im Betriebe tätig sind, als Angestellte des Betriebes, unabhängig davon, ob ein förmlicher Dienstvertrag abgeschlossen wurde oder nicht. (Erkenntnis vom 19. Juni 1925, Z. A 581/4/24.)

Die Dienste der Reinigungsfrau gelten dem Unternehmen geradeso wie die Dienste der anderen für das Unternehmen tätigen Personen. Daß der Beschwerdeführer den Abschluß des Dienstübereinkommens mit dieser Arbeitskraft und etwa auch den sonstigen Verkehr mit ihr seiner Ehefrau übertragen hat, ist belanglos. Die Reinigung ist so wie irgend eine andere Instandhaltungsarbeit an den vom Beschwerdeführer als Kanzlei benützten Räumen seinem Geschäftsbetriebe gewidmet, ist eine Verwendung in diesem Betriebe, der nicht bloß geistige Arbeiten umfaßt, sondern auch noch zahlreiche sonstige Arbeiten erfordert. (Erkenntnis vom 4. November 1924, Z. A 264/4/24.)

Die Frage, ob der Verband D. S. J. fürsorgeabgabepflichtig ist, muß lediglich nach dem Rechtsverhältnisse, das zwischen dem Verbands- und den Heimarbeitern Platz greift, beurteilt werden.

Es wird von einer Fürsorgeabgabepflicht des Verbandes dann nicht gesprochen werden können, wenn dieser als bloßer Vermittler zwischen den Heimarbeitern und deren Kunden sich betätigt oder, wenn der Verband zwecks Veräußerung der Heimarbeitererzeugnisse lediglich als Kommissionär auftritt, desgleichen würden die geforderten Voraussetzungen für eine Fürsorgeabgabepflicht nicht zutreffen, wenn vorwiegend die Heimarbeiter als Lieferanten des Verbandes anzusehen wären; wohl aber wäre eine Fürsorgeabgabepflicht dann anzunehmen, wenn der Verband als Unternehmer auftritt, der auf eigene Rechnung ohne Belastung der einzelnen Heimarbeiter das Rohmaterial beschafft, dieses den Heimarbeitern zuweist und ihnen Arbeitsaufträge als Arbeitgeber erteilt. (Erkenntnis vom 31. März 1925, Z. A 487/4/24.)

Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen hat, fällt unter den Begriff „fremde Arbeitskraft“ im Sinne des § 1 des Fürsorgeabgabegesetzes jede Person, die zur Erwerbsorganisation des Unternehmers gehört und zur Förderung derselben ständig bestellt ist. Ohne rechtlichen Belang ist hierbei, ob die betreffende Person zu dem Unternehmer in einem verwandtschaftlichen Verhältnisse steht und ob ein förmlicher Dienstvertrag vorliegt. Ebenso unentscheidend ist der Umstand, daß die Arbeitskraft keiner Zwangsversicherung unterliegt. Daher muß die Tochter des Beschwerdeführers, die im Betriebe desselben dauernd beschäftigt ist, als fremde Arbeitskraft angesehen werden. Sie bezieht monatlich einen Betrag, der dem Lohne eines Angestellten entspricht und wird daher im Sinne des Artikels I, Absatz 5 der Vollzugsanweisung vom 13. Oktober 1920, n.-ö. L.-G.- und B.-Bl. Nr. 780, als eigene Familienangehörige des Unternehmers in gleicher Weise wie andere Angestellte entlohnt. Ihre Bezüge unterliegen insolgedessen der Fürsorgeabgabe. Die Einwendung der Beschwerde, daß diese Bezüge der Alimentationspflicht des Vaters entspringen, ist deshalb hinfällig, weil sie offensichtlich mit der Verwendung der Tochter als einer Arbeitskraft im Betriebe in Verbindung stehen

und als Entgelt für die geleistete Arbeit gegeben werden. (Erkenntnis vom 12. Mai 1925, Z. A 614/4/24.)

Bemessungsgrundlage.

Entschädigungen für die Fahrtauslagen einer fremden Arbeitskraft von und zum Dienstorte sind abgabepflichtig, da ihr ein Aufwand ersetzt wird, der ihre Person trifft und den sie sonst aus eigenen Mitteln berichtigen müßte. Würde die Arbeitskraft eine Fahrt im Dienste des Arbeitgebers zur Verrichtung von Geschäften unternehmen, so wäre der Ersatz dieser Fahrtauslagen allerdings keine Entlohnung, sondern eine Regieauslage. (Erkenntnis vom 16. April 1924, Z. A 70/2/24.)

Der Fürsorgeabgabe unterliegen auch jene Leistungen des Arbeit- und Dienstgebers an den Arbeit- oder Dienstnehmer, die der Bestreitung der Kosten der persönlichen Bedürfnisse des Arbeit- oder Dienstnehmers anlässlich der Ausführung eines Auftrages außerhalb seines Wohnortes und außerhalb der Betriebsstätte zu dienen haben, wie Zehrgelder, Aufenthaltsgebühren usw. Denn im Sinne des Fürsorgeabgabegesetzes unterliegen der Abgabe alle Bezüge eines Arbeiters oder Angestellten, die ihm als Entgelt für seine Dienstleistung zur Deckung seiner persönlichen Bedürfnisse durch den Arbeit- oder Dienstgeber zur Verfügung gestellt werden. (Erkenntnis vom 16. April 1924, Z. A 233/3/23.)

Eine Entlohnung bleibt auch dann abgabepflichtig, wenn sie nicht in der Form eines festen Zeitlohnes, sondern in einer anderen veränderlichen Form gegeben wird, wie zum Beispiel als Stücklohn, prozentualer Lohn oder Provision. (Erkenntnis vom 19. Juni 1925, Z. A 581/4/24.)

Die Behauptung, daß nur die Bezüge jener Personen der Fürsorgeabgabe zu unterziehen seien, die als Reflektanten auf Fürsorgeeinrichtungen in Betracht kommen, findet im Gesetze keine Stütze. (Erkenntnis vom 19. Juni 1925, Z. A 581/4/24.)

Ort der Vorschreibung.

Der Donaustrom hat durch die Internationalerklärung im Artikel 291 des Staatsvertrages von St. Germain keineswegs eine Art Exterritorialität, eine Exemption aus den Gebieten jener Gemeinden, Länder und Staaten, welche er durchfließt, erlangt. Innerhalb der Grenzen der Republik Oesterreich hat vielmehr die rechtliche Beschaffenheit des Donaustroms — unbeschadet der erwähnten Bestimmungen des Friedensvertrages — eine Aenderung nicht erfahren; der Donaustrom ist nach wie vor als öffentliches Gut im Sinne des § 287 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des § 2 des Wasserrechtsgesetzes vom 30. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 93, anzusehen und gehört als solches zum Gebiete jener Gemeinden, innerhalb deren Grenzen sich das von ihm bedeckte Gebiet befindet. Da nun die Schiffe und Boote der Gesellschaft unstreitig auch auf diesem zum Wiener Gemeindegebiete gehörigen Stromteile verwendet werden, so steht außer Zweifel, daß das Fahrpersonal seine Arbeit mindestens teilweise im Wiener Gemeindegebiete leistet. In Wien ist der Sitz der Gesellschaft, die kommerzielle Direktion und ein Schiffsinspektorat, von welchem dienstliche Weisungen für die ihnen unterstellten Schiffe und Boote ausgehen. Die Schiffe und Boote sind aber nicht ausschließlich diesen Wiener Organen unterstellt, sie treten vielmehr auch zu den auswärtigen Organen der Gesellschaft (zum Beispiel zu den Schiffsinspektoraten in Budapest usw.) in eine Zugehörigkeit und Unterstellung und zu verschiedenen, außerhalb Wiens gelegenen sonstigen Betriebsstätten der Gesellschaft (Stationen, Agenturen, Lagerhäuser usw.) in dienstliche (Arbeits-)Beziehungen. Fest steht, daß jene Merkmale, auf Grund welcher der Verwaltungsgerichtshof in anderen Fällen die Zugehörigkeit zum Wiener Betriebe als ausreichend dargetan erachtet hat, nämlich das dauernde und ausschließliche Ausgehen und Zurückkehren zur Wiener Betriebsstätte, der ausschließliche Empfang der dienstlichen Weisungen und die ausschließliche Lohnzahlung von dieser Stätte aus, hier nicht zutreffen. Zur Forderung

der Wiener Abgabe reicht es nicht aus, daß das Personal letzten Endes an die Weisungen der in Wien ihren Sitz habenden Oberleitung des Unternehmens gebunden ist und, daß die Verrechnung seiner Bezüge dorthin erfolgt, vielmehr ist es bei der verhältnismäßig engen Verbindung der Arbeit des Fahrpersonals mit dem Wiener Schiffsinspektorat und der kommerziellen Direktion erforderlich, auf die Art seiner Arbeitsleistung, die Dienstinstruktionen, die Frage der unmittelbaren Veranlassung der einzelnen Arbeiten, die Orte und die Dauer des Aufenthaltes, die Art, Verteilung und Zugehörigkeit des besorgten Verkehrs und andere, die Arbeitsleistung und ihre Zugehörigkeit zu den verschiedenen gesellschaftlichen Organen und Betriebsstätten darlegende Umstände entsprechend einzugehen und, sofern es nicht zwischen der Gemeinde Wien und der Gesellschaft zu einer Vereinbarung kommt, nach deren Klarstellung jene Anteile an den Gesamtbezügen des Fahrpersonales zu ermitteln, welche im Sinne des Gesetzes als für die Verwendung der Arbeitskräfte in Wien entfallen zu betrachten sein werden.

Die Tatsache der zeitweiligen Unterstellung des Personals unter das Wiener Schiffsinspektorat und der dauernden Unterstellung der Fahrzeuge unter die Wiener kommerzielle Direktion, sowie die Verrechnung der Bezüge durch, beziehungsweise an das Wiener Schiffsinspektorat, mithin die administrative Unterstellung unter Wiener Organe der Gesellschaft reichen für sich allein nicht aus, um die abgabepflichtige Entlohnungsquote festzustellen. (Erkenntnis vom 16. Oktober 1924, Z. A 163/5/23.)

Zu der in der Beschwerde berührten Frage der Doppelbesteuerung erwog der Gerichtshof, daß es sich für ihn heute lediglich um die Entscheidung der Frage handeln konnte, ob die beschwerdeführende Firma in Borsberg lohnabgabepflichtig ist, nicht aber um die Frage, ob und mit welchem Rechte sie hinsichtlich der gleichen Lohnsumme auch in Wien zur Leistung der Fürsorgeabgabe herangezogen wurde, über welche Frage ja mit der heute angefochtenen Entscheidung nicht zu entscheiden war.

Grundsätzlich erscheint übrigens eine Doppelbesteuerung nicht ausgeschlossen, sondern nur dort, wo dies im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen wird; hiezu kommt, daß im § 6, Absatz 3 des Finanzverfassungsgesetzes vom 3. März 1922, B.-G.-Bl. Nr. 124, die Erlassung bundesgesetzlicher Bestimmungen zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen vorgesehen ist, eine solche Regelung aber in dem von der Beschwerde berührten Belange bisher nicht erfolgt ist. Somit mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden. (Erkenntnis vom 16. April 1925, Z. A 411/4/24.)

Verfahren.

Es ist Sache des Abgabepflichtigen, der Behörde für die Bemessung der Fürsorgeabgabe eine solche Grundlage zu liefern, daß der Charakter der ausgezahlten Lohnsummen einwandfrei festgestellt werden kann. Da diese Bemessungsgrundlage nicht klargestellt wurde, konnte die Behörde auch nicht Unterscheidungen treffen, so daß ihr Vorgehen gerechtfertigt erscheint. (Erkenntnis vom 16. April 1924, Z. A 70/2/24.)

Wenn die Beschwerde schließlich in formeller Beziehung das schon in dem erstinstanzlichen Bescheide enthaltene Ersuchen an sich, die ausbezahlten Reisediäten, soweit sie für die Fürsorgeabgabe in Betracht kommen, bekanntzugeben, beziehungsweise von denselben unter gleichzeitiger Beibringung einer Nachtragsabrechnung die Fürsorgeabgabe zu entrichten, so vermochte der Verwaltungsgerichtshof in demselben einen Widerspruch zu den Vorschriften des § 5 des Gesetzes nicht zu erblicken, der dem Abgabepflichtigen vorschreibt, binnen einer bestimmten Frist sowohl eine Abrechnung über die in der Berrechnungsperiode geleisteten Lohnsummen vorzulegen, als auch binnen der gleichen Frist die hienach sich ergebende Abgabesumme zur Einzahlung zu bringen. Ein solcher, in das Gewand eines Ersuchens gekleideter Auftrag erwies sich in den gegebenen Fällen um so gebotener, als hinsichtlich der Abgabepflichtigkeit der in Rede stehenden Leistungen zwischen der Abgabebehörde und dem Abgabepflichtigen eine Meinungsverschiedenheit

bestand und daher die nach der Ansicht der ersteren gebührenden Abgaben noch nicht eingezahlt worden waren.

Diese Verschiedenheit der Auffassung wird nun beseitigt und die Einhaltung des in § 5 des Gesetzes vorgeschriebenen Vorganges wird sich als eine natürliche Folge der durch das hiesgerichtliche Erkenntnis geschaffenen Klärung von selbst ergeben.

Die Beschwerden erwiesen sich daher in diesem, die formelle Seite berührenden Belange, als nicht begründet. (Erkenntnis vom 16. April 1924, Z. A 233/3/23.)

B. Rechtsprechung der Abgabenbeschwerdekommision, soweit deren Rechtsanschauung nicht schon in den unter A angeführten Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes enthalten ist.

Abgabepflicht.

Pfandleihanstalten unterliegen nur der 4 $\frac{1}{10}$ prozentigen Fürsorgeabgabe, da der Gesetzgeber nur jene Betriebe der erhöhten Fürsorgeabgabe unterziehen wollte, die Geld- und Kreditgeschäfte bankmäßig betreiben. Mit Rücksicht auf den Kundenkreis der Pfandleihanstalten und die Art der Pfandgegenstände kann ihnen ein bankmäßiger Charakter nicht zugeschrieben werden.

Zu den Formen des selbständigen Betriebes oder der selbständigen Erwerbstätigkeit auf dem Gebiete des Geld- oder Kreditgeschäftswesens gehört auch die Mitwirkung bei Gewährung des Kredites und die Vermittlungstätigkeit.

Eine **auswärtige Firma**, die in Wien Beamte beschäftigt, die bei einer hiesigen Firma ihr Bureau haben und die Geschäftsführung der auswärtigen Firma auf dem Wiener Plage besorgen, besitzt in Wien eine eigene zum Zwecke der Entgegennahme von Bestellungen bestimmte Betriebsstätte in den Räumen der hiesigen Firma und hat die Bezüge ihrer in dieser Wiener Betriebsstätte tätigen Angestellten daher im Sinne des § 1 des Fürsorgeabgabegesetzes in Wien der Fürsorgeabgabe zu unterziehen.

Die **Steuer- und Abgabefreiheit nach dem Handels- und Schiffsverkehrsvertrag zwischen Oesterreich und Italien** gilt nur für den Betrieb des Schiffsahrtsgewerbes und die damit unmittelbar und unlösbar verbundenen Tätigkeiten, nicht aber für eine hievon losgelöste selbständige Agentur.

Der **Bühnenkonzessionär** und nicht der nicht genehmigte Pächter ist abgabepflichtig.

Der Umstand, daß laut Beschluß des Handelsgerichtes Wien vom 14. Juni 1924 das Ausgleichsverfahren eingeleitet wurde und das Bankunternehmen seit 30. Juni 1924 keine auch wie immer gearteten Geschäfte mehr tätigt, ist für die Beurteilung der Abgabepflicht für den höheren Prozentsatz ohne Belang; werden tatsächlich keine Gehälter ausgezahlt, so entfällt ja ohnehin die Abgabe. Solange aber Gehälter ausbezahlt werden, zeigt dies von einer Tätigkeit im Rahmen des Bankunternehmens, wenn sich auch diese auf die Abwicklung der früher abgeschlossenen Bankgeschäfte beschränkt.

Auch das im Rahmen der Bankabteilung getätigte **Eingelageschäft** unterliegt der 8 $\frac{1}{2}$ prozentigen Abgabe.

Fremde Arbeitskraft.

Heimarbeiter und **Stückmeister**, die ja hauptsächlich nur ihre Arbeitskraft der Unternehmung zur Verfügung stellen und hiefür nach Stücklohn entlohnt werden, stehen vom wirtschaftsorganisatorischen Standpunkte, der in Hinsicht auf das Fürsorgeabgabegesetz allein in Betracht kommt, in der vollkommen gleichen Stellung wie die innerhalb der Betriebsstätte beschäftigten Arbeiter des Unternehmers. (Von den ausbezahlten Stückmeister-

löhnen wird dermalen nur ein bestimmter Prozentsatz der Abgabe unterzogen, da die Stückmeister, die für ihr eigenes Personal die Fürsorgeabgabe entrichten müssen, gleichgestellt werden den in geschlossenen Betriebsräumen beschäftigten Arbeitnehmern ähnlicher Kategorie.)

Friseure, die Pächter eines Plazes in der Badeanstalt sind und von den Badegästen selbst entlohnt werden, sind wie die Masseure und Hühneraugenoperateure als Angestellte der Badeanstalt aufzufassen, da solche Bequemlichkeitseinrichtungen zur Förderung des Erwerbes der Unternehmungen geschaffen sind.

Der **persönlich haftende Gesellschafter** einer Kommanditgesellschaft, der für seine Tätigkeit im Interesse der übrigen Teilnehmer (Kommanditisten und stille Gesellschafter) einen Anspruch auf fixe Bezüge, die das Spesenkonto belasten, hat, steht zu dem gemeinsamen Unternehmen vom wirtschaftsorganisatorischen Standpunkte, der in dieser Hinsicht des Fürsorgeabgabegesetzes allein in Betracht kommt, in der völlig gleichen Stellung wie ein Beamter; denn das Firmum erhält er nicht für seine Tätigkeit im eigenen Interesse, sondern für die Tätigkeit im Interesse der übrigen Gesellschafter. Es unterliegt darum diese Entlohnung der Fürsorgeabgabe.

Ein angebliches **sozialisiertes Theaterunternehmen** bildet eine Gemeinschaft nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche. Als Unternehmer wird nur der Besitzer der Theaterkonzession (Direktor) aufgefaßt. Die mit dem Direktor eine Gemeinschaft bildenden Schauspieler werden als fremde Arbeitskräfte behandelt.

Nach Artikel 250 H.-G.-B. ist eine **stille Gesellschaft** vorhanden, wenn sich jemand an dem Betriebe des Handelsgewerbes eines anderen mit einer Vermögensanlage gegen Anteil am Gewinn und Verlust beteiligt. Zu einer Mitwirkung, zur Ausübung einer Tätigkeit im Gewerbebetriebe ist der stille Gesellschafter nach dem Gesetze nicht verpflichtet. Wenn der stille Gesellschafter aber tatsächlich im Unternehmen tätig ist, ist kein Zweifel, daß der Abgabepflichtige zur Ausübung einer auf Erwerb abzielenden Tätigkeit in der Person des stillen Gesellschafter eine fremde Arbeitskraft verwendet. Es besteht somit nicht nur ein Gesellschaftsverhältnis zwischen dem Abgabepflichtigen und dem stillen Gesellschafter, sondern auch ein Lohnverhältnis. Die Bezüge des stillen Gesellschafter setzen sich daher aus zwei im Wesen verschiedenen Elementen zusammen, und zwar aus einem Gewinnbezüge und aus einem Lohnbezüge, von dem Fürsorgeabgabe zu entrichten ist. Der Gewinnbezug unterliegt natürlich nicht der Fürsorgeabgabe. Was nun das Ausmaß des Lohnbezuges anlangt, so ist mangels einer Vereinbarung zwischen dem Unternehmer und dem stillen Gesellschafter der Schluß zulässig, daß die Arbeitskraft des stillen Gesellschafter ebenso zu bewerten ist, wie die Arbeitskraft eines gleichwertigen Angestellten im gleichen Betriebe oder in einem fremden gleichartigen Betriebe.

Nach Fertigstellung der Bilanz steht es jedoch dem Beschwerdeführer frei, den Nachweis zu erbringen, daß die der Bemessung zugrunde gelegten monatlichen Lohnbezüge zu hoch sind. Andererseits wird aber auch das magistratische Bezirksamt beauftragt, nach Fertigstellung der Bilanz zu prüfen, ob nicht auf Grund der Höhe der Einnahmen aus dem stillen Gesellschaftsverhältnisse unter Bedachtnahme auf obige Rechtsanschauung die angemessenen Lohnbezüge zu niedrig sind und ist dann gegebenenfalls die Vorschreibung mittels Zahlungsauftrages richtigzustellen.

Aus den Umständen, daß die Gesellschafter der Firma Z. G. von der beschwerdeführenden Firma L. J. A. G. Gehälter beziehen, daß Vereinbarungen bezüglich Entlassung, beziehungsweise Austrittes getroffen wurden, daß die Einkommensteuer von der Firma L. J. A. G. entrichtet wird, daß ein etwaiger Verlust der Firma Z. G. von der beschwerdeführenden Firma getragen wird und weiters, daß der gesamte Reingewinn der Firma Z. G. auf das Kontokorrentkonto der beschwerdeführenden Firma überführt wird, geht zur Genüge

hervor, daß die beiden Gesellschafter der Firma J. G. zum Unternehmen der beschwerdeführenden Firma vom wirtschaftsorganisatorischen Standpunkte, der in Hinsicht auf das Fürsorgeabgabegesetz allein in Betracht kommt, in der völlig gleichen Stellung wie Beamte des Unternehmens stehen und es unterliegen daher deren Bezüge gemäß §§ 1 und 3 des Fürsorgeabgabegesetzes der Abgabe. Der Charakter ihrer Gehälter als Arbeitsentlohnung wird auch dadurch nicht geändert, daß die beiden Gesellschafter eine offene Handelsgesellschaft gegründet haben. Im Wesen ist die Betriebsstätte der J. G. nur eine Filiale der beschwerdeführenden Gesellschaft.

*

Wenn einer im Betriebe tätigen Person ein Bezug aus einem Vermögensrecht nicht zukommt, sprechen die Momente, nämlich Beistellung nur der Arbeitskraft, monatliche Behebung a conto des Reingewinnes, auf Grund mündlicher Vereinbarung unbedingte dafür, ihr Verhältnis zum Beschwerdeführer als ein vorwiegend auf einem Dienst- und Lohnvertrag beruhendes anzusehen. Auch handelt es sich hier nicht um den Betrieb nur einzelner Geschäfte, für die eventuell die Bestimmungen des 27. Hauptstückes des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von den Verträgen über eine Gemeinschaft der Güter in Betracht kommen, sondern um den Betrieb eines Gewerbes selbst.

*

Zwei Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, die gleichmäßig für ihr Unternehmen arbeiten und sich hierfür einen auf Spesenkonto verbuchten Gehalt auswerfen, können trotzdem nicht als fremde Arbeitskräfte angesehen werden, da im Gegensatz zu den meisten anderen Gesellschaftsformen der einzelne offene Handelsgesellschafter nicht als ein von der offenen Handelsgesellschaft verschiedenes Rechtssubjekt angesehen werden kann, die einzelnen offenen Handelsgesellschafter daher als Unternehmer in Betracht kommen und im vorliegenden Falle kein Anhaltspunkt dafür vorhanden ist, daß etwa der eine offene Handelsgesellschafter die Arbeit des anderen offenen Handelsgesellschafters ganz oder teilweise besorgt und hierfür eine finanzielle Besserstellung erfährt.

*

Der Gatte einer stillen Gesellschafterin, der im Unternehmen ohne fixen Gehalt beschäftigt ist, ist als fremde Arbeitskraft anzusehen und jener Teil des Gewinnanteiles seiner Frau, der der Entlohnung einer gleichwertigen Arbeitskraft entspricht, der Abgabe zu unterziehen. Das gleiche gilt, wenn der Vertreter eines stillen Gesellschafters ohne Erhalt von Bezügen im Betriebe tätig ist.

*

Wenn ein handelsgerichtlich protokollierter offener Gesellschafter auf keinen Fall am Verluste beteiligt ist, kann er nicht als Unternehmer, sondern nur als fremde Arbeitskraft angesehen werden.

*

Der Einzelinhaber eines Unternehmens, der für sich auf Spesenkonto einen Gehalt auswirft, kann nicht als fremde Arbeitskraft angesehen werden, da er nicht zugleich sein eigener Angestellter sein kann.

*

Ein Rechtsanwalt, der nach dem getroffenen Uebereinkommen mit der Gesellschaft die Durchführung der Prozesse aller Art, die Steuerangelegenheiten sowie die juristische Beratung der Direktion besorgt und für diese Leistung ein fixes Pauschalhonorar erhält, ist als fremde Arbeitskraft der Gesellschaft anzusehen.

*

Die Bezüge eines Provisors einer Apotheke, der den kranken Apothekerbesitzer vertritt, sind abgabepflichtig, auch wenn die Entlohnung vom Reingewinne abhängig ist.

*

Wenn ein selbständiger Gewerbetreibender in der Betriebsstätte eines anderen Unternehmers

fast ausschließlich für diesen Unternehmer tätig ist, ist er als eine fremde Arbeitskraft dieses Unternehmers aufzufassen.

*

Im Sinne des Artikels I der Vollzugsanweisung vom 13. Oktober 1920, n.-ö. L.-G.- und B.-Bl. Nr. 780, unterliegen die Bezüge der eigenen Familienangehörigen dann der Fürsorgeabgabe, wenn sie für ihre Dienstleistungen in gleicher Weise wie andere Angestellte derselben Geschäftszweige entlohnt werden. Da die Tochter des Beschwerdeführers, wie aus der Aktenlage hervorgeht, außer der Kost nur ein Taschengeld von bestimmter Höhe bezieht, somit die Geldentlohnung nicht genau bestimmt ist, so kann daraus nicht abgeleitet werden, daß die Tochter in der gleichen Weise wie andere Angestellte derselben Branche entlohnt werden. Da sie außerdem auch nicht gemäß §§ 1 und 2 Krankenversicherungsgesetz (Text vom November 1922), B.-G.-Bl. 859, der obligatorischen Krankenversicherung unterzogen ist, war daher der Beschwerde stattzugeben.

*

Wenn ein Provisionsagent für eventuelle Prozeßkosten, die aus dem durch ihn getätigten Geschäften entstehen, aufzukommen hat, sonst aber diese Geschäfte nicht auf sein Risiko gehen, kann man nicht von einer deliktären Haftung sprechen, weshalb er nicht als Unternehmer, sondern als fremde Arbeitskraft anzusehen ist.

*

Selbständige Bücherrevisoren sind, auch wenn sie eine über die Kontrolle der Buchführung und die Aufstellung der Bilanzen hinausgehende Tätigkeit entwickeln, nicht als fremde Arbeitskraft, sondern als Unternehmer aufzufassen.

Bemessungsgrundlage.

Uebernachtungsgebühren dienen zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des Arbeit(Dienst)nehmers, sie tragen daher gleichfalls Elemente des Arbeits- oder Dienstlohnes an sich, wie dies aus den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Februar 1911, J. 11061/10, B 8053 (A), und vom 17. Jänner 1924, J. A 225/3, klar hervorgeht.

*

Auch die Entlohnung für die Bereitstellung der Arbeitskraft ist abgabepflichtig, wenn auch eine Tätigkeit tatsächlich nicht erfolgt ist.

*

Erhält ein Angestellter bei Auflösung des Dienstverhältnisses neben einer ausreichenden lebenslänglichen Pension noch einen größeren Betrag, so kann dieser nur als eine Remuneration für seine im Interesse des Unternehmens während seiner aktiven Dienstzeit geleisteten Tätigkeit aufgefaßt werden. Ebenso verhält es sich bei größeren Beträgen, die anlässlich der Auflösung des Dienstverhältnisses an einen Angestellten, der keinen Anspruch auf Abfertigung hat, ausbezahlt werden.

*

Nur die faktische Rückzahlung eines als Remuneration gegebenen Betrages, nicht der bloße Widerruf und die buchmäßige Abschreibung als Remuneration berechtigt zur Rückforderung der geleisteten Fürsorgeabgabe.

*

Die bloß buchmäßige Durchführung der Abbuchung, beziehungsweise Anlastung eines als Lohn ausbezahlten Betrages ohne tatsächliche Rückzahlung von Seite des Empfängers begründet noch keinen Rückvergütungsanspruch; dieser kann erst im Zeitpunkte der tatsächlichen Rückzahlung oder der rechtskräftigen Verurteilung des Empfängers zur Rückzahlung geltend gemacht werden.

*

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 16. April 1924, J. A 70/2, entschieden, daß es Sache der Firma ist, der Behörde für die Bemessung der Fürsorgeabgabe eine solche Grundlage zu liefern, daß der Charakter der ausbezahlten Summen einwandfrei festgestellt werden kann. Im vorliegenden

Fälle wurden diese Grundlagen trotz erfolgter mehrfacher Aufforderung nicht gegeben.

Wie der Beschwerdeführer in seinen Beschwerdeausführungen selbst zugibt, handelt es sich bei den diskreten Zahlungen um Beträge, die im Interesse des Abschlusses von Geschäften der Firma gegeben wurden, somit Provisionscharakter haben. Provisionen sind aber als Bezüge im Sinne des § 3 des Fürsorgeabgabegesetzes anzusehen und der Fürsorgeabgabe zu unterziehen.

Uebersiedlungskosten anlässlich der Versetzung eines Beamten in eine andere Betriebsstätte desselben Unternehmens sind abgabefrei.

Ort der Vorschreibung.

Ist ein Provisionsagent verpflichtet, an einem Orte außerhalb Wiens zu wohnen, von dem er seine Tätigkeit zu entwickeln hat, so ist an dem Wohnorte des Agenten eine Betriebsstätte der auftraggebenden Firma anzunehmen und sind daher seine Bezüge nicht in Wien der Abgabe zu unterziehen.

Verfahren.

Wenn ein Unternehmen auf der Abrechnung oder einer Beilage zu ihr der Bemessungsbehörde einen ausbezahlten Betrag bekannt gibt, hievon aber nicht die Abgabe berechnet, da sie den Betrag nicht für abgabepflichtig hält, so kann nur innerhalb der sechsmonatigen Beanstandungsfrist ein Zahlungsauftrag ausfertigt werden.

Im Zuge des Verwaltungsverfahrens bildet die Eintragung in das Handelsregister den Hauptbeweis und ist die Verwaltungsbehörde nicht verpflichtet, auf solche mit den Eintragungen im Handelsregister im Widerspruche stehenden Behauptungen der

Parteien Rücksicht zu nehmen. Es bleibt ja der beschwerdeführenden Firma überlassen, die Ordnungsherstellung in den öffentlichen Büchern zu veranlassen und wird sich dann die Bemessungsbehörde auch an diese Eintragungen halten.

Gemäß § 6 des Fürsorgeabgabegesetzes haben der Abgabepflichtige sowie seine Angestellten die Verpflichtung, dem Magistrate über Aufforderung alle Auskünfte zu erteilen, die für die Bemessung der Abgabe von Belang sind, sowie die in ihrem Besitze befindlichen für die Bemessung und Kontrolle der Abgabe in Betracht kommenden Behelfe vorzulegen. Im Sinne dieser Bestimmung sind daher außer Lohnbüchern und Lohnlisten vorzulegen: Kassabuch in Bezug auf die effektiven Zahlungen, Primanota bezüglich Last- und Gutschriften und der ausschlaggebenden Umbuchungen, bei Vorhandensein der amerikanischen Buchhaltung das Journal; ebenso muß dem Kontrollorgan Einsicht gewährt werden in die in Betracht kommenden Personenrechnungen im Saldoconto, beziehungsweise im Hauptbuche, da dort sämtliche Buchungen, die eventuell Angestellte betreffen, aufscheinen. Uebrigens geht die Kontrollast nach § 7 in objektiver Hinsicht viel weiter als die Auskunftspflicht nach § 6. Denn während die Pflicht zur Vorlage von Behelfen nach § 6 auf solche Behelfe beschränkt wird, die für die Bemessung und Kontrolle der Abgabe von Belang sind, enthält die vom § 7 auferlegte Pflicht zur Duldung der Einsichtnahme in die Geschäftsaufzeichnungen diese Beschränkung nicht. Es ist daher dem im Betriebe erscheinenden, legitimierten Kontrollorgan die Einsicht in die geschäftlichen Aufzeichnungen zu gestatten.

Wenn die Revision am 24. März 1925 stattfand, ist das Beanstandungsrecht für alle vor dem 25. Oktober 1924 eingebrachten Abrechnungen erloschen.